



Tennisverein Aachen – Vaalserquartier 1986 e.V.

Weststr. 70, 52074 Aachen

SATZUNG (Stand vom 15.03.2022)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tennisverein Aachen-Vaalserquartier 1986 e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen (Gründungsversammlung am 31.07.1986).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich die unmittelbare Förderung der sportlichen Ausübung des Tennissports unter besonderer Betonung der Jugendlichen. Der Zweck wird insbesondere durch Bereitstellung einer vereinseigenen Tennisanlage sowie durch Veranstaltung von Wettbewerben und Turnieren verfolgt. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins.
3. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
5. Im Rahmen besonderer Härtefälle kann auf einstimmigen Beschluss vom Vorstand auf Erhebung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verzichtet werden bzw. über Patenschaften des Vereins selbst, insbesondere zur Förderung jugendlicher Spieler, beschlossen werden.

§ 3. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des TVM.

§ 4. Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Inaktiven Mitgliedern,
 - Jugendlichen Mitgliedern,
 - Probemitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine inaktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich bis zum 31.12. des Geschäftsjahres für das folgende Jahr möglich.
3. Inaktive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Für die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der über den Antrag abschließend entscheidet.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Probemitglieder sind Mitglieder, die das Tennisangebot des TVV zunächst einmal zeitlich begrenzt kennen lernen wollen. Die Probemitgliedschaft kann somit nur einmalig wahrgenommen werden. Für die Probemitgliedschaft oder für die anschließende Umwandlung in eine aktive oder inaktive Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, der über den Antrag abschließend entscheidet. Inaktive Mitglieder können ebenfalls eine Probemitgliedschaft für das Tennis beantragen.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied (oder der/die gesetzlichen Vertreter) die Satzung in der gültigen Fassung an.

§ 6. Aufnahme des Mitglieds

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7. Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dem inaktiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nur eingeschränkt zu (bei Ausgleichssport: Sonderregelung). Inaktive Mitglieder sind dann, wenn der Verein die Möglichkeit zu Ausgleichssport (also nicht Tennis) anbietet, berechtigt, an einem solchen Angebot teilzunehmen, ferner an gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins. Ein Anspruch darauf, dass der Verein Ausgleichssport anbietet, besteht nicht.

3. Dem Probemitglied steht das Recht, die Tennisanlagen zu benutzen, nur während der Dauer der Probemitgliedschaft zu.
4. Die Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht. Ein Stimm- oder Wahlrecht besteht für Probemitglieder nicht.
5. Jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu. Das Stimmrecht und Wahlrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
6. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht und Wahlrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
7. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 8. Pflichten des Mitglieds

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung und aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Alle Mitglieder können zur Bewältigung von Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Art und Umfang dieser Arbeiten werden vom Vorstand festgelegt. Vorstandsmitglieder sind im Hinblick auf die für den Verein erbrachte Vorstandsarbeit von der Leistung von Arbeitsstunden auf dem Platzgelände befreit.

§ 9. Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Diese Erklärung muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Für Probemitglieder endet die Probemitgliedschaft automatisch nach 2 Kalendermonaten.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, insbesondere Beitragsrückstände trotz Mahnung nicht bezahlt, kann - nach vorheriger Anhörung - durch den Vorstand aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

4. 4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaften bleiben bestehen.

§ 11. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Ehrenrat.

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft schriftlich alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins,
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) Wahl des Ehrenrates,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festlegung der Vereinsbeiträge,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden (oder im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden) eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
8. Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgen in geheimer Abstimmung. Alle übrigen Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung herbeigeführt. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
10. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über Ankauf/Verkauf oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Versammlungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 13. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins.
Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart (dieser wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes bestätigt),
 - g) eventuell einem oder mehreren Beisitzern.Die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder soll ungerade sein und 9 Mitglieder nicht überschreiten.
 - 1.1 Die Ämter des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder des stellvertretenden Vorsitzenden und des Geschäftsführers können auch in Personalunion ausgeübt werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur handeln, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten. Überschreitungen sind nur zulässig bei Unabwendbarkeit, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und zur Abwendung von Schaden am Vereinsvermögen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in den ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und ein Beisitzer, in den geraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Sportwart sowie ggfs. weitere Beisitzer zur Wahl anstehen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt.
6. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, u.a. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Besteht der Vorstand nur aus fünf Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, u.a. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14. Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer (zwei Mitglieder) sowie ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Rechnungsprüfer ausscheidet.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 15. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Verein nach Möglichkeit mehrere Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 17. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Aachen-Vaalseerquartier, den 31. Juli 1986, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.02.1994, der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.11.1994, sowie der Mitgliederversammlungen vom 14.03.1995, vom 05.03.1996, vom 09.03.2000, vom 05.03.2001, vom 14.03 2005 und vom 15.03.2022.